

II- 8428 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
 BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
 GZ. 11 0502/370-Pr.2/92

1010 WIEN, DEN 15. Feber 1993
 HIMMELPFORTGASSE 8
 TELEFON (0222) 51 433

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates

3936/AB

Parlament
 1017 Wien

1993-02-15
 zu 4017/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Norbert Gugerbauer und Genossen vom 18. Dezember 1992, Nr. 4017/J, betreffend Wettbewerbsverzerrung durch die P.S.K., beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die in der P.S.K.- Werbung enthaltene Aussage, wonach bei Errichtung eines P.S.K.- Kontos das Gehalt Bundesbediensteten fünf Tage früher zur Verfügung stünde, ist, wie auch aus einer diesbezüglichen eingeholten Stellungnahme der P.S.K. hervorgeht, so zu verstehen, daß die Bezüge nach Eingang bei der P.S.K. unverzüglich den jeweiligen Gehaltskonten gutgebracht werden. Es ist somit nicht richtig, daß die Inhaber derartiger Gehaltskonten bereits fünf Tage vor der Überweisung durch das Bundesrechenzentrum über ihre Gehälter verfügen können.

Zu 2. und 3.:

Die P.S.K. übernimmt, wie mir berichtet wird, für ihre Kunden die Portospesen für die Zusendung von Kontoauszügen und für die postalisch übermittelten Überweisungsaufträge von Kunden. Für diese Dienstleistungen hat sie jedoch der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung eine Vergütung zu bezahlen, die etwa im Jahr 1991 74 Millionen Schilling betragen hat.

Zu 4. bis 6.:

Die Banken stehen, wie auch andere Unternehmen derselben Branche auf dem freien Markt, in Konkurrenz und sind daher bemüht, sich durch das Anbot besonderer Konditionen und/oder Dienstleistungen von ihren Mitbewerbern abzuheben. Dabei ist

- 2 -

es durchaus üblich, daß bestimmten Kunden oder Kundengruppen Sonderkonditionen eingeräumt werden. Eine Wettbewerbsverzerrung kann darin allerdings nicht erblickt werden.

Das Bundesministerium für Finanzen verfügt weder nach dem Kreditwesengesetz noch nach dem Postsparkassengesetz über eine Möglichkeit, Einfluß auf die in Rede stehende Geschäftspolitik der P.S.K. zu nehmen. Es besteht aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen auch keine Notwendigkeit, auf diesbezügliche Änderungen im Rahmen einer Novellierung der genannten Gesetze zu drängen.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Edelmaier".

BEILAGE**A n f r a g e :**

1. Ist es richtig, daß die P.S.K. in einer Werbeaktion für Bundesbedienstete das Angebot gemacht hat, der Inhaber eines Gehaltskontos könne bereits fünf Tage vor der Überweisung über sein Gehalt verfügen?
2. Ist es richtig, daß die P.S.K. den Postdienst "benutzt", um den Inhabern von Gehaltskonten - laut P.S.K.-Werbung - Kontoauszüge gratis zuzustellen?
3. Ist es richtig, daß die Inhaber eines solchen Kontos gratis ihre Aufträge (Überweisungen, Daueraufträge etc.) mit speziellen Kuverts an die P.S.K. senden können?
4. Sehen Sie darin eine Wettbewerbsverzerrung?
5. Wenn ja, bieten das Kreditwesengesetz oder Postsparkassengesetz eine Möglichkeit, dieser eklatanten Wettbewerbsverzerrung entgegenzutreten?
6. Wenn nein, werden Sie darauf drängen, daß im Rahmen zukünftiger Anpassungen des P.S.K.-Gesetzes an das Bankwesengesetz diese Punkte mitbehandelt werden?
Gibt es dafür einen Zeithorizont?

Wien, 18.12.1992